

**Zulassungs- und
Immatrikulationsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

vom 18. Dezember 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI Nr. 6 2014, S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 12. Dezember 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 01.04.2021) der o.g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 11/2021). Sie enthält zusätzlich die:

- Dritte Änderungsordnung vom 05. 11.2020 (s. Amtliche Bekanntmachung 50/2020),
- Vierte Änderungsordnung vom 08. 04.2021 (s. Amtliche Bekanntmachung 11/2021)

Bei der ersten und die zweiten Änderungsordnung handelte es sich nur um temporäre Änderungsordnungen, die inzwischen ausgelaufen sind.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Rückmeldung
- § 5 Beurlaubung
- § 6 Exmatrikulation
- § 7 Promovierende
- § 8 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 9 Kontaktstudium
- § 10 Meldepflichten
- § 11 Nachfristen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Der Immatrikulation geht ein Zulassungs- bzw. Annahmeverfahren voraus.
- (2) Studierende oder Promovierende, welche an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in der Regel nicht zugleich an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

immatrikuliert werden. Studiengänge bzw. Promotionsverfahren, welche in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, bleiben hiervon unberührt. Erfordert ein Studiengang oder eine Fächerverbindung das Studium an einer weiteren Hochschule, erfolgt eine Doppelimmatrikulation, die notwendigen personenbezogenen Daten der oder des Studierenden können zwischen den Hochschulen ausgetauscht werden. Die Einzelheiten der Doppelimmatrikulation und des Datenaustausches erfolgen durch Satzungsregelung.

(3) Folgende Studiengänge gelten im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG jeweils untereinander als Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt:

1. Lehramtsstudiengänge für die Grundschule / Primarstufe:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Grundschule) sowie Europalehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Grundschule) nach der GHPO 2003,

- Lehramt an Grundschulen nach der GPO I vom 20. Mai 2011 sowie Europalehramt an Grundschulen nach der GPO I vom 20. Mai 2011,

- Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe sowie Bachelorstudiengang Europalehramt Primarstufe nach der RahmenVO-KM vom 27.04.2015 i.d.F. vom 05.07.2016.

2. Lehramtsstudiengänge für die Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Sekundarstufe 1: - Lehramt an Grund- und

Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Hauptschule) sowie Europalehramt an Grund- und

Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Hauptschule) nach der GHPO 2003,

- Lehramt an Realschulen sowie Europalehramt an Realschulen nach der RPO 2003,

- Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen vom 20. Mai 2011 sowie Europalehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen nach der WHRPO I vom 20. Mai 2011,

- Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 und Bachelorstudiengang Europalehramt Sekundarstufe 1 nach der RahmenVO-KM vom 27.04.2015 i.d.F. vom 05.07.2016.

Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser verwandten Studiengänge erloschen ist, kann nicht in einen anderen verwandten Studiengang zugelassen werden.

Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

(4) Immatrikulierte Promovierende haben die Rechte und Pflichten Studierender.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die materiellen Voraussetzungen zur Zulassung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg ergeben sich aus dem baden-württembergischen Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nebst Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (StV), den dazu ergangenen Verordnungen und den §§ 60 ff. LHG.

(2) Das Zulassungsverfahren über die Stiftung für Hochschulzulassung ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung – VergabeVO Stiftung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Der formgerechte und vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist für Studiengänge, für die

Zulassungszahlen festgesetzt sind, bei der Hochschule einzureichen:

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),

- für das Wintersemester 2021/22 bis zum 31. Juli 2021, für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Zulassung

- für das Sommersemester bis zum 15. März,

- für das Wintersemester bis zum 15. September

bei der Hochschule einzureichen.

Davon abweichende Bewerbungstermine können sich aus den Auswahl­satzungen für die Zulassung in einzelnen Studiengängen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 LHG und § 20 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) ergeben.

- (4) Der Antrag auf Zulassung ist für ein bestimmtes Fachsemester zu stellen. Die nach § 12 LHG i. V. m. der jeweils gültigen Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums erforderlichen Daten sind im Rahmen des Zulassungsantrages anzugeben. Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form („Online-Bewerbung“).

Am Ende der Bewerbungsfrist muss der elektronisch gestellte, ausgefüllte und unterschriebene und unterschriebene Zulassungsantrag in dem auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg zugänglichen Online-Bewerbungsportal eingegangen sein (§ 20 Abs. 3 Satz 5 HZVO). Andernfalls bleiben die „Online-Bewerbungen“ im Zulassungsverfahren unberücksichtigt.

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig.

Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

Über Zulassungsanträge in zulassungsbeschränkten Studiengängen und über Zulassungsanträge für höhere Fachsemester wird grundsätzlich durch elektronischen Bescheid entschieden; der Bescheid ist im Online-Bewerbungsportal einsehbar.

Bewerber/Bewerberinnen können für das erste Fachsemester örtlich zulassungsbeschränkter grundständiger Studiengänge bis zu drei Zulassungsanträge (§ 20 Abs. 4 Satz 1 HZVO) stellen. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt darf nur einen Zulassungsantrag stellen (§ 20 Abs. 4 Satz 2 HZVO).

- (5) Deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihrem Antrag beizufügen (hochzuladen):

1. eine Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung;

Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch

das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, in dem die Zeugnisinhaberin bzw. der Zeugnisinhaber den Wohnsitz hat.

Zeugnisinhaberinnen bzw. Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben, richten den Antrag an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den Ländern des Beitrittsgebiets, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Oberschulamtes Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen. Diese Bescheinigungen sind der Hochschule zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche, englische oder französische Sprache vorzulegen (§ 58 Abs. 2 LHG),

2. für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Abs. 5 und 6 LHG i.V.m. der jeweils entsprechenden Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg erforderliche Nachweis über die Eignung für den gewählten Studiengang,
3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit im Sinne von § 58 Abs. 7 LHG, soweit dies für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist,
4. für das Studium in einem Lehramtsstudiengang den Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 3. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Freiburg,
5. für das Studium in einem Bachelor-Studiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang außerhalb der Lehramtsstudiengänge den Nachweis einer Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Freiburg,

6. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 LHG),
 7. eine Erklärung über bisherige Studien,
 8. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse,
 9. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 10. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wieviel Zeit (Wochenstunden) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 11. sofern die Zulassung in das zweite oder ein höheres Fachsemester beantragt wird, einen von der zuständigen Stelle ausgestellten Nachweis über die Anrechnung von Fachsemestern,
 12. bei Wechsel des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Hochschulsemester, einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung von der jeweilig zuständigen Stelle (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG),
 13. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium) oder einem postgradualen Studium das für das jeweilige Weiterbildungs- bzw. postgraduale Studium geforderte Hochschulabschlusszeugnis sowie ggf. sonstige Nachweise über die durch eine etwaige besondere Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 31 Abs. 3 LHG),
 14. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will (§ 60 Abs. 1 LHG),
 15. ein Lebenslauf mit vollständiger tabellarischer Übersicht über den bisherigen Ausbildungsgang.
- (6) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen den Nachweis der Anerkennung ihrer Hochschulzugangsberechtigung bei uni-assist beantragen und haben ihrem Antrag beizufügen bzw. hochzuladen:
1. die in Absatz 3 Nr. 2 bis 13 genannten Nachweise,
 2. eine amtlich beglaubigte Fotokopie einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines ausländischen Bildungsnachweises gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen; Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle eingerichtet ist, müssen das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle als Nachweis der Erfüllung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums vorlegen können,
 3. beglaubigte und gegebenenfalls übersetzte Nachweise über bisherige Studienleistungen,
 4. ein Lebenslauf mit vollständiger tabellarischer Übersicht über den bisherigen Ausbildungsgang,
 5. ein Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 LHG).
- Die in den Ziffern 2, 3 und 5 genannten Nachweise sind von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern auch bei uni-assist einzureichen.
- (7) Führt die Hochschule ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, so ist der Wunsch zur Teilnahme schriftlich zu erklären. Bei der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind die von der Hochschule durch Satzung bestimmten Unterlagen dem Zulassungsantrag beizufügen bzw. hochzuladen. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Eignungsfeststellungsverfahrensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die zugelassene Studienbewerberin bzw. der zugelassene Studienbewerber hat den ausgedruckten und unterschriebenen Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist elektronisch im Portal der Pädagogischen Hochschule zu stellen. Die oder der von der zuständigen Fakultät angenommene Promovierende hat den Antrag auf Immatrikulation als Promovierende(r) unverzüglich schriftlich bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen. Der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studierendensekretariat der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden.
- (2) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen bzw. hochzuladen:
 1. von Studiengangsbewerberinnen und -bewerbern sowie Promovierenden, die vorher an anderen Hochschulen studiert bzw. promoviert haben, die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
 2. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 5 LHG i.V.m. § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 3. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 4. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern sowie Promovierenden der Nachweis einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG),
 5. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber, in welcher Fakultät die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar und wahlberechtigt sein will,
 6. die Hochschulzugangsberechtigung sowie die Unterlagen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens als Dokument hochgeladen wurden, als amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie.
 7. von Promovierenden das Formular „Benutzer-Account“

- (3) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Studierenden bzw. des Studierenden in das Studierendenregister vollzogen. Die Aufnahme in das Studierendenregister wird erst vollzogen, wenn der Hochschule sämtliche Unterlagen vorliegen und der Studierendenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag, der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft sowie ggf. die Studiengebühr und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.
Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Die bzw. der Studierende erhält als Bestätigung der vollzogenen Immatrikulation einen Studierendenausweis als maschinenlesbare Chipkarte. Immatrikulationsbescheinigungen können über den Online-Service der Hochschule ausgedruckt werden.

§ 4 Rückmeldung

- (1) Wer immatrikuliert ist und das Studium oder die Promotion im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich fristgerecht für das folgende Semester ordnungsgemäß zurückzumelden. Der Termin für die Rückmeldung (Rückmeldefrist) wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Rückmeldung wird durch die Zahlung des Studierendenwerksbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft sowie ggf. der Studiengebühr und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen erklärt. Sie ist in der Regel mittels Lastschriftverfahren über den Online-Service der Hochschule vorzunehmen.
- (3) Die Rückmeldung wird bestätigt, sobald die Zahlungen nach Abs. 2 innerhalb der Rückmeldefrist auf dem Konto der Hochschule vollständig eingegangen sind. Entsprechende Studienbescheinigungen können über den Online-Service der Hochschule ausgedruckt werden.

§ 4a Studierende im Prüfungsverfahren

Prüfungskandidaten/-kandidatinnen in akademischen Prüfungsverfahren müssen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg immatrikuliert sein bis die letzte Prüfungsleistung (mündliche oder schriftliche Prüfung bzw. Abschlussarbeit), einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, erbracht worden ist.

§ 5 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen; auf Verlangen der Pädagogischen Hochschule sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.
- (2) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. als Fremdsprachenassistent oder Schüllassistent im Ausland tätig sein wollen,
 3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
 4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 5. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 1. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 2. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (3) Der Antrag ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung für das kommende Semester innerhalb der

Rückmeldefrist (§ 4 Abs. 1) zu stellen. In den anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.

- (4) Die Beurlaubung wird in der Studierendenakte vermerkt. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.
- (5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall nach der Aufnahme des Studiums vorliegt.
- (6) Die Beurlaubung wird - unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung - in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen.
- (7) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Bibliothek (§ 28 LHG) zu benutzen. Sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil von Lehrveranstaltungen sind.

§ 6 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der immatrikulierten Person unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind der Studierendenausweis, sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, die ihre Gültigkeit verlieren, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen sowie ggf. der Nachweis über die bezahlten öffentlich-rechtlichen Forderungen vorzulegen (§ 62 Abs. 5 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird durch Löschung der Daten der immatrikulierten Person im Studierendenregister vollzogen. Der Exmatrikulationsvermerk enthält den Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Sofern nichts anderes bestimmt ist,

wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam.

- (4) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation wird auf Antrag ein Exmatrikulationsvermerk erteilt, wenn sämtliche in § 6 Abs. 2 geforderten Unterlagen vorliegen.

§ 7 Promovierende

- (1) Personen, welche als Promovierende angenommen sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert; angenommene Promovierende, welche an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, werden nicht immatrikuliert, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.
- (2) Die Immatrikulationspflicht für die unter Abs. 1 benannten Personen besteht jeweils bis zur Disputation. Nach der Disputation bis zum Erhalt der Promotionsurkunde sind Promovierende zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Erhalt der Promotionsurkunde erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Beendet die Promovendin bzw. der Promovend das Promotionsverfahren ohne den Doktorgrad zu erlangen, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters.
- (3) Für die Leistungserbringung im Zuge eines Eignungsfeststellungsverfahrens für die Zulassung zur Promotion ist eine Immatrikulation für drei Semester möglich.
- (4) Das Dekanat teilt dem Studierendensekretariat die Annahme als Promovendin oder Promovend, die Dauer des Promovierendenverhältnisses sowie das Ende des Promovierendenverhältnisses und eine evtl. Verlängerung jeweils mit.

§ 8 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Kapazität können auf Antrag Personen mit hinreichender Bildung zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerin bzw. Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG). Der Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis ist beim Studierendensekretariat zu stellen.

- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel begrenzt auf höchstens 10 Stunden Lehrveranstaltungen je Semesterwoche. Die Benutzung von Hochschuleinrichtungen kann nach Maßgabe bestehender Benutzungsverordnungen eingeräumt werden. Die Gasthörerin bzw. der Gasthörer erhält einen Ausweis für Gasthörerinnen/Gasthörer.
- (3) Die Erlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt, vorausgesetzt die Gasthörergebühr nach § 17 Landeshochschulgebührengesetz i.V.m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist auf dem Konto der Hochschule eingegangen.

§ 9 Kontaktstudium

- (1) Zum Kontaktstudium können Personen zugelassen werden, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachgewiesen haben (§ 31 Abs. 5 LHG).
- (2) Die Zulassung zum Kontaktstudium ist formlos beim Zentrum für Weiterbildung und Hochschuldidaktik bzw. beim Zentrum für Lehrerfortbildung zu beantragen, es sei denn, für ein Kontaktstudium liegen besondere Regelungen vor.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises oder des Ausweises für Gasthörerinnen/Gasthörer ist der Pädagogischen Hochschule Freiburg unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dem Studierendensekretariat sind Namensänderungen unter Vorlage geeigneter Nachweise sowie die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, sowie im Fall des § 7 Abs. 1 die Beendigung eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses an der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine Änderung persönlicher Kontaktdaten soll über den Online-Service der Hochschule durch die bzw. den Studierenden erfolgen.

§ 11 Nachfristen

Versäumt eine Person die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes i.V.m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg erhoben.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Promovierende, welche vor dem 31. März 2018 bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden waren, sind abweichend von § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 19.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 13. Februar 2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 1/2007), in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 11.05.2015 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 7/2015) außer Kraft.

Freiburg, den 18. Dezember 2018

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor